
889/J XXII. GP

Eingelangt am 14.10.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

der Abgeordneten Pilz, Kogler, Freundinnen und Freunde

an den Bundeskanzler

betreffend Aktien und Unvereinbarkeit

Das Unvereinbarkeitsgesetz lässt bezüglich der Meldepflicht von Aktien keine Unklarheit zu:

§ 3. (Verfassungsbestimmung) (1) Steht ein Unternehmen im Eigentum eines Mitgliedes der Bundesregierung, eines Staatssekretärs oder eines Mitgliedes der Landesregierung oder sind sie Eigentümer von Anteilsrechten an einer Gesellschaft oder sonstiger Anteilsrechte an einem Unternehmen, so sind sie verpflichtet, bei Antritt ihres Amtes oder unverzüglich nach Erwerb solchen Eigentums dies dem Unvereinbarkeitsausschuss des Nationalrates (§ 6) oder dem nach der Landesgesetzgebung zuständigen Ausschuss des Landtages anzuzeigen; dabei ist das Ausmaß bestehender Anteilsrechte einschließlich der des Ehegatten anzugeben.

Alle Mitglieder einer Bundesregierung haben daher jede einzelne Aktie, die sich in ihrem Besitz befindet, zu melden. Da der Finanzminister diese Meldepflicht und damit das Gesetz verletzt hat, soll nun geklärt werden, ob er damit der einzige war.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Welche Beteiligungen an Unternehmen haben Sie dem Unvereinbarkeitsausschuss gemeldet ?
2. Welche Beteiligungen an Unternehmen haben Sie dem Unvereinbarkeitsausschuss nicht gemeldet ?